

# Seminar: Staat und Kirche zwischen 1933 und 1938

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. Stefan **Schima**, MAS

LV-Nr 030 358

**SE (auch für Diplomanden und Dissertanten)** | 2 Std | 4 ECTS Punkte | SS 2010  
prüfungsimmanente Blocklehrveranstaltung (u.a. gemäß § 21 Abs. 3 Studienplan) |

## I. Inhalt der Lehrveranstaltung

### I.1 Allgemeines

Im Rahmen der Lehrveranstaltung wird hauptsächlich auf das **Staat-Kirche-Verhältnis zwischen 1933 und 1938** eingegangen. Im Mittelpunkt des Seminars steht die Entwicklung des Religionsrechts – jenes staatlichen Rechtsbereichs, der sich auf die religiöse bzw. religiös-weltanschauliche Sphäre bezieht.

### I.2 Referatsthemen

#### A. Überblicksthemen zum Staat-Kirche-Verhältnis in Österreich in der Zeit von 1867 bis 1933

1. Das Staatsgrundgesetz über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867, der Staatsvertrag von Saint Germain von 1919 und das Staat-Kirche-Verhältnis (*GASSNER*)
2. Die Rechtsstellung der Katholischen Kirche zwischen 1867 und 1933 (*BAYER*)
3. Die Rechtsstellung der Evangelischen zwischen 1867 und 1933 (*KRAMES*)
4. Die Rechtsstellung der Juden zwischen 1867 und 1933 (*BRETTSCHUH*)

#### B. Besondere Themen zum Staat-Kirche-Verhältnis in Österreich in der Zeit von 1867 bis 1933

1. Die christlich-soziale Partei und das Staat-Kirche-Verhältnis bis 1918 (*NIEDERKORN*)

2. Das christlich-soziale „Lager“ und das Staat-Kirche-Verhältnis zwischen 1918 und 1933 (*KRAETSCHMER*)

3. Die Sozialdemokratische Partei und das Staat-Kirche-Verhältnis bis 1918 (*KESSLER*)

4. Das sozialdemokratische „Lager“ und das Staat-Kirche-Verhältnis zwischen 1918 und 1933 (*SZAKACS*)

5. Das deutschnationale „Lager“ und das Staat-Kirche-Verhältnis zwischen 1918 und 1933 (*REISNER-SEIDL*)

6. Die Kommunistische Partei Österreichs und das Staat-Kirche-Verhältnis bis 1933 **Thema ist noch frei**

7. Religionsrechtliche Aspekte des Volksschulwesens in der Zeit von 1867 bis 1918 (*BISTRICKY*)

8. Religionsrechtliche Aspekte des Volksschulwesens in der Zeit von 1918 bis 1933 (*VONBRÜLL*)

9. Religionsrechtliche Aspekte des Eherechts in der Zeit von 1867 bis 1918 (*BERNHARD*)

10. Die rechtliche Problematik der „Sever-Ehen“ (*ZANIEWSKI*)

11. Das Anerkennungsgesetz von 1874 und seine Vollziehung bis zum Jahr 1933 (*GANSBERGER*)

12. Die Religionsfonds zwischen 1867 und 1933 (*HABENBERGER*)

13. Die Kongruagesetzgebung in der Zeit zwischen 1867 und 1933 (*KOPFF*)

14. Debatten um die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zwischen 1918 und 1933 (*STOJNIC*)

15. Der Konflikt um die Feuerbestattung (**Thema ist wieder frei**)

16. Ignaz Seipel und das Staat-Kirche-Verhältnis (*VASILACHE* [erst beim Junitermin])

## 17. Otto Bauer und das Staat-Kirche-Verhältnis (MÜLLER)

### C. Der Blick in andere Staaten

1. Autoritäre und totalitäre Staaten in den 1930-er Jahren des 20. Jahrhunderts. Ein Überblick über die europäische Staatenwelt (außer Österreich, Italien, Deutschland und UdSSR) (FISCHER)
2. Das Staat-Kirche-Verhältnis im faschistischen Italien (RANCIC)
3. Verhandlungen und Abschluss des deutschen Reichskonkordats im Jahr 1933 (VANAS)
4. Der Inhalt des deutschen Reichskonkordats von 1933 (ADLER)

### D. Das Staat-Kirche-Verhältnis in Österreich zwischen 1933 und 1938

1. Die Enzyklika *Quadragesimo Anno* Pius' XI. aus dem Jahr 1931 und ihr Einfluss auf Österreich (SERONOVA)
2. Religionsrechtliche Aspekte der Verfassung von 1934 (DERETIC)
3. Die Genese des österreichischen Konkordats von 1933/34 (LAURINGER)
4. Die Rechtspersönlichkeit katholischer Einrichtungen gemäß dem Konkordat von 1933/34 (RAMER)
5. Die Regelung der Bischofsbestellungen gemäß dem Konkordat von 1933/34 **Thema ist (wieder) frei!**
6. Die Regelung des katholisch-theologischen Fakultätswesens gemäß dem Konkordat von 1933/34 (MISAK)
7. Die Finanzierung der Katholischen Kirche gemäß dem Konkordat von 1933/34 (STROHMAIER)
8. Die eherechtlichen Regelungen des Konkordats von 1933/34 (PERTL)
9. Die schulrechtlichen Regelungen des Konkordats von 1933/34 (SCHÜRZ)

10. Die Rechtsstellung der Evangelischen zwischen 1933 und 1938 (*BOZIC*)

11. Die Rechtsstellung der Juden zwischen 1933 und 1938 (*SLIJVIC*)

12. Die staatlichen Regelungen betreffend den Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft seit 1868 unter besonderer Berücksichtigung der Zeit zwischen 1933 und 1938 (*PEROUTKA*)

13. Das Staat-Kirche-Verhältnis zwischen 1933 und 1938 in der zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Literatur

**Thema ist noch frei!**

14. Engelbert Dollfuss und das Staat-Kirche-Verhältnis (*BILLES*)

15. Kurt Schuschnigg und das Staat-Kirche-Verhältnis (*DIENST*)

### **E. Staat und Kirche nach 1938**

1. Das rechtliche Schicksal des Konkordats nach dem „Anschluss“ (*VÖLKL*)

2. Die Rechtsstellung der Evangelischen nach dem „Anschluss“ (*HAROLD*)

**Die Studierenden können weitere Themen vorschlagen, die mit dem Rahmenthema des Seminars in Zusammenhang stehen.**

## **II. Anrechenbarkeit der und Zulassung für die Lehrveranstaltung**

Anrechenbar für

- Wahlfachkorb Kultur- und Religionsrecht
- Wahlfachkorb Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte
- Diplomanden
- Dissertanten

Stand vom Dienstag, 8. Juni 2010

Bitte nehmen Sie die ausgedruckte Unterlage in die Lehrveranstaltung mit!

- Darüber hinaus ist das Seminar auch als Lehrveranstaltung gemäß § 21 Abs. 3 des ab 1. Oktober 2006 geltenden Studienplanes angekündigt (Lehrveranstaltung mit vertiefender historischer Kompetenz).

Auch Studierende anderer Fakultäten sind herzlich willkommen. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit setzen Sie sich bitte mit Ihrem Studienprogrammleiter in Verbindung.

### **III. Ort und Zeit der weiteren Lehrveranstaltungseinheiten:**

Die angegebenen Veranstaltungsorte befinden sich im ersten Untergeschoß des Juridicum.

**Donnerstag, 25. März, 18.00-20.00, U 13: Ich stehe für die Beantwortung von Fragen der Studierenden zur Verfügung, und gehe mit Ihnen die Details der Seminarunterlage durch. Auch werde ich einen allgemeinen Stoffüberblick geben.**

**Donnerstag, 29. April, 18.00-20.00, U 13: Es gilt dasselbe, wie für den Donnerstag 25. März.**

**Donnerstag, 27. Mai, 17.00-20.00, U 13: Beantwortung anstehender Fragen, Referate aus Block A und B**

**Freitag, 28. Mai, 15.00-19.00, U 14: Beantwortung anstehender Fragen, Referate aus Block A und B**

**Donnerstag, 10. Juni, 17.00-20.00, U 13: Beantwortung anstehender Fragen, Referate aus Block C-E, Ergänzungen aus vorangehenden Blöcken**

**Freitag, 11. Juni, 15.00-19.00, U 14: Beantwortung anstehender Fragen, Referate aus Block C-E**

**Samstag, 12. Juni, 9.00-12.00, U 13: Beantwortung anstehender Fragen, Referate aus Block C-E. DIESER TERMIN FINDET NUR IM BEDARFSFALL STATT! DIE ENTSCHEIDUNG DARÜBER KANN ERST AM VORTAG FALLEN!**

Stand vom Dienstag, 8. Juni 2010

Bitte nehmen Sie die ausgedruckte Unterlage in die Lehrveranstaltung mit!

Referatsterminplanung für Mai:

Datum	Name	Thema
Donnerstag, 27. Mai	GASSNER	Das Staatsgrundgesetz über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867, der Staatsvertrag von Saint Germain von 1919 und das Staat-Kirche-Verhältnis
Donnerstag, 27. Mai	BAYER	Die Rechtsstellung der Katholischen Kirche zwischen 1867 und 1933
Donnerstag, 27. Mai	KRAMES	Die Rechtsstellung der Evangelischen zwischen 1867 und 1933
Donnerstag, 27. Mai	BRETTSCHUH	Die Rechtsstellung der Juden zwischen 1867 und 1933
Donnerstag, 27. Mai	NIEDERKORN	Die christlich-soziale Partei und das Staat-Kirche-Verhältnis bis 1918
Freitag, 28. Mai	KRAETSCHMER	Das christlich-soziale „Lager“ und das Staat-Kirche-Verhältnis zwischen 1918 und 1933
Freitag, 28. Mai	KESSLER	Die Sozialdemokratische Partei und das Staat-Kirche-Verhältnis bis 1918
Donnerstag, 27. Mai	SZAKACS	Das sozialdemokratische „Lager“ und das Staat-Kirche-Verhältnis zwischen 1918 und 1933
Freitag, 28. Mai	REISNER-SEIDL	Das deutschnationale „Lager“ und das Staat-Kirche-Verhältnis zwischen 1918 und 1933
Freitag, 28. Mai	BISTRICKY	Religionsrechtliche Aspekte des Volksschulwesens in der Zeit von 1867 bis 1918
Freitag, 28. Mai	VONBRÜLL	Religionsrechtliche Aspekte des Volksschulwesens in der Zeit von 1918 bis 1933
Freitag, 28. Mai	ZANIEWSKI	Die rechtliche Problematik der „Sever-Ehen“
Freitag, 28. Mai	HABENBERGER	Die Religionsfonds zwischen 1867 und 1933
Freitag, 28. Mai	KOPFF	Die Kongruengesetzgebung in der Zeit zwischen 1867 und 1933
Freitag, 28. Mai	MÜLLER	Otto Bauer und das Staat-Kirche-Verhältnis

**Referatsterminplanung für Juni: Sie werden ersucht, die Dauer des Referats bei höchstens 20 Minuten zu halten!!! (Ideal: 15 Minuten)**

Datum	Name	Thema
Donnerstag, 10. Juni	GANSBERGER	Das Anerkennungsgesetz von 1874 und seine Vollziehung bis zum Jahr 1933
Donnerstag, 10. Juni	VASILACHE	Ignaz Seipel und das Staat-Kirche-Verhältnis
Donnerstag, 10. Juni	STOJNIC	Debatten um die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zwischen 1918 und 1933
Donnerstag, 10. Juni	FISCHER	Autoritäre und totalitäre Staaten in den 1930-er Jahren des 20. Jahrhunderts. Ein Überblick über die europäische Staatenwelt (außer Österreich, Italien, Deutschland und UdSSR)
Donnerstag, 10. Juni	RANCIC	Das Staat-Kirche-Verhältnis im faschistischen Italien

Stand vom Dienstag, 8. Juni 2010

Bitte nehmen Sie die ausgedruckte Unterlage in die Lehrveranstaltung mit!

Donnerstag, 10. Juni	VANAS	Verhandlungen und Abschluss des deutschen Reichskonkordats im Jahr 1933
Donnerstag, 10. Juni	ADLER	Der Inhalt des deutschen Reichskonkordats von 1933
Donnerstag, 10. Juni	DERETIC	Religionsrechtliche Aspekte der Verfassung von 1934
Donnerstag, 10. Juni (allenfalls erst Freitag, 11. Juni)	SERONOVA	Die Enzyklika <i>Quadragesimo Anno</i> Pius' XI. aus dem Jahr 1931 und ihr Einfluss auf Österreich
Freitag, 11. Juni	LAURINGER	Die Genese des österreichischen Konkordats von 1933/34
Freitag, 11. Juni	RAMER	Die Rechtspersönlichkeit katholischer Einrichtungen gemäß dem Konkordat von 1933/34
Freitag, 11. Juni	MISAK	Die Regelung des katholisch-theologischen Fakultätswesens gemäß dem Konkordat von 1933/34
Freitag, 11. Juni	STROHMAIER	Die Finanzierung der Katholischen Kirche gemäß dem Konkordat von 1933/34
Freitag, 11. Juni	PERTL	Die eherechtlichen Regelungen des Konkordats von 1933/34
Freitag, 11. Juni	SCHÜRZ	Die schulrechtlichen Regelungen des Konkordats von 1933/34
Freitag, 11. Juni	BOZIC	Die Rechtsstellung der Evangelischen zwischen 1933 und 1938
Freitag, 11. Juni	SLIJVIC	Die Rechtsstellung der Juden zwischen 1933 und 1938
Samstag, 12. Juni (allenfalls bereits Freitag, 11. Juni)	PEROUTKA	Die staatlichen Regelungen betreffend den Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft seit 1868 unter besonderer Berücksichtigung der Zeit zwischen 1933 und 1938
Samstag, 12. Juni (allenfalls bereits Freitag, 11. Juni)	DIENST	Kurt Schuschnigg und das Staat-Kirche-Verhältnis
Samstag, 12. Juni (allenfalls bereits Freitag, 11. Juni)	VÖLKL	Das rechtliche Schicksal des Konkordats nach dem „Anschluss“
Samstag, 12. Juni (allenfalls bereits Freitag, 11. Juni)	HAROLD	Die Rechtsstellung der Evangelischen nach dem „Anschluss“

Sie werden ersucht, für Ihre Referate Handouts anzufertigen (Umfang: Eine bis drei Seiten). Eine Powerpointpräsentation ist nicht obligat.

#### IV. Lehrveranstaltungsunterlagen

Im Zuge der Vorbesprechung wurden die Kopien dreier Aufsätze ausgegeben:

- *Binder D. A.*, Der „Christliche Ständestaat“ Österreich 1934-1938, in: *Steininger R. / Gehler M.* (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert. Ein Studienbuch in zwei Bänden, Bd. 1, Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1997, 203-256
- *Hanisch E.*, Der Politische Katholizismus als ideologischer Träger des „Austrofaschismus“, in: *Tálos E. / Neugebauer W.* (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938, Wien <sup>5</sup>2005, 68-86
- *Schima S.*, Glaubenswechsel in Österreich in der staatlichen Gesetzgebung von Joseph II. bis heute, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 7 (2007), 79-99

Ich empfehle **allen** Studierenden die Lektüre dieser Unterlagen. **Gleichzeitig stellen diese drei Unterlagen den Kolloquienstoff dar (das ist für jene Kolleginnen und Kollegen wichtig, die die Lehrveranstaltung in Form einer mündlichen Prüfung abschließen).**

## V. Absolvierung der Lehrveranstaltung

Bitte beachten Sie: Für alle Studierenden gilt **Anwesenheitspflicht** mit Bereitschaft zu mündlicher Mitarbeit. Bei wiederholter Abwesenheit kann ein kleines mündliches Kolloquium über den Inhalt zumindest eines wissenschaftlichen Aufsatzes abverlangt werden.

**DiplomandInnen:** Referat plus Abfassung einer Seminararbeit von etwa 25 Seiten.

**DissertantInnen:** Referat plus Abfassung einer Seminararbeit von etwa 12 Seiten.

**Sonstige Studierende:** Referat oder mündliches Kolloquium über den Inhalt der drei von mir ausgegebenen Unterlagen.

**Alle Studierenden mögen bitte beachten:** Grundsätzlich gilt für Seminare (dabei handelt es sich um so genannte „prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“), dass die Benotung bis Ende der Nachinspektionsfrist des Folgesemesters vorgenommen sein muss (diesfalls Mitte bis Ende November 2010).

Sämtliche Referate sollen so geplant werden, dass sie zwischen 20 und 25 Minuten dauern. Ab der 31. Minute wird Ihr Seminarleiter – völlig entgegen seinen sonstigen Gepflogenheiten – ungemütlich. Dies ist leider vor allem in Anbetracht der hohen Zahl von Anmeldungen nötig.

## VI. Grundsätzliches zu den schriftlichen Arbeiten

### VI.1 Vorbemerkung

Auch mit diesem und Abschnitt sollten sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertraut machen. Für die Absolvierung des rechtswissenschaftlichen Studiums wird unter anderem die Abfassung zweier Diplomandenseminararbeiten gefordert. In Anbetracht dessen, dass diese beiden Arbeiten insgesamt im Rang einer Diplomarbeit stehen, aber auch unter



Bitte nehmen Sie die ausgedruckte Unterlage in die Lehrveranstaltung mit!

Berücksichtigung der Tatsache, dass nunmehr im Sinne der Qualitätskontrolle ausdrücklich die Einhaltung bestimmter Standards bei der Abfassung von schriftlichen Arbeiten gefordert wird, können Sie nicht früh genug damit beginnen, sich mit der Arbeitsweise bei der Abfassung schriftlicher Arbeiten vertraut zu machen.

## VI.2 Qualitätssicherung

Seit einigen Semestern wird des seitens der Universitätsleitung jedem Lehrveranstaltungsleiter zur Pflicht gemacht, **„die Studierenden auf die Zitierregeln seines Faches und auf sonstige Formalkriterien bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten aller Art“, darunter auch Seminar- und Diplomarbeiten, aufmerksam zu machen.**

In diesem Zusammenhang ist auf die Homepage der Frau Studienpräses hinzuweisen:

<http://studienpraeses.univie.ac.at/>

In weiterer Folge klicken Sie bitte innerhalb der grauen Spalte auf der linken Seite das Feld „Informationsmaterial“ an, dann die Unterkolumne „Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“.

Derzeit müsste eine direkte Erreichbarkeit unter der Adresse

<http://studienpraeses.univie.ac.at/informationsmaterial/sicherung-der-guten-wissenschaftlichen-praxis/>

gegeben sein.

Bitte beachten Sie, dass die entsprechenden Informationen zwei Seiten umfassen.

## VI.3 Abgabe schriftlicher Arbeiten

In Anbetracht der Benotungsfrist schlage ich vor, dass Sie für den Fall der Erbringung einer schriftlichen Arbeit diese bis spätestens Ende September 2010 bei mir abgeben, damit Sie allfälligen Verbesserungsvorschlägen meinerseits in Ruhe nachkommen können.

Die Abgabe hat ausnahmslos im Wege der Mailzusendung per Attachment zu erfolgen.

Der konkrete Aufbau der Arbeit wird allgemein während der Lehrveranstaltung und jeweils für den Einzelfall von mir behandelt. Sie haben bereits individuelle Literaturhinweise erhalten.

## VI.4 Grundsätzliches zu Primär- und Sekundärliteratur

**Rechtsquellen** müssen – soweit kundgemacht – nach ihrem Publikationsorgan und gemäß ihrer Fundstellenummer angegeben werden. Beispiel: Wenn Sie auf das Konkordat 1933/34 Bezug nehmen, so haben Sie die Fundstelle im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 2/1934, im

Zuge der Erstnennung im Rahmen Ihrer Arbeit anzugeben. Handelt es sich um eine nicht kundgemachte Rechtsquelle, so haben Sie, falls diese veröffentlicht ist, auf die entsprechende Fundstelle zu verweisen, oder anzugeben, in welchem Werk der Sekundärliteratur auf diese Rechtsquelle hingewiesen wird.

Bitte beachten Sie, dass in Ihrem Literaturverzeichnis **grundsätzlich zumindest 15 Werke der Sekundärliteratur** angeführt werden sollten. Artikel aus Fachlexika können hierbei eingerechnet werden, doch dürfen sie nicht die Mehrheit der Werke der Sekundärliteratur ausmachen, auf die in Ihrer Arbeit Bezug genommen wird.

## VII. Details zu Primär- und Sekundärliteratur

### VII.1 Primärliteratur

Vorab möchte ich auf das „**Rechtsinformationssystem (RIS)**“ hinweisen. Unter der Internetadresse <http://ris.bka.gv.at/> finden Sie zahlreiche Rechtsquellengruppen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, Internetfundstellen jeweils in den Fußnoten anzugeben. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen. Wenn Sie etwa über das RIS in eine Rechtsquelle Einsicht nehmen, geben Sie die Adresse des RIS nur im Primärquellenverzeichnis an. Im RIS finden Sie vor allem unter der Spalte „Bundesrecht“ zahlreiche Rechtsquellensammlungen, die für die österreichische Rechtsgeschichte von Bedeutung sind.

Zusätzlich sei auf folgende Rechtsquellensammlung hingewiesen: „Seiner Majestät [Name] politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer“, Wien 1793 ff. („**Politische Gesetzessammlung**“), abgekürzt: **PGS** (Diese Sammlung finden Sie in der Bibliothek des Juridicum, 3, Stock, Gesetzessammlung B 980; in Anbetracht des Rahmenthemas des Seminars wird sie allerdings nur von sehr wenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern benötigt werden.)

### VII.2 Sekundärliteratur

Es wird nun auf Werke hingewiesen, die **generell in Bezug auf unser Seminarthema und sehr oft für die einzelnen Referate und schriftlichen Arbeiten wichtig** sind. Bitte beachten Sie, dass das Literaturverzeichnis Ihrer schriftlichen Arbeit sich in zwei Belangen von der Art des Aufbaus des folgenden Verzeichnisses unterscheiden muss:

- Zum Einen müssen Aufsätze in einem Sammelband unter dem Namen des Autors bzw. der Autorin angegeben werden. Hier wird lediglich der Sammelband als solcher angegeben.
- Darüber hinaus finden Sie im vorliegenden Literaturverzeichnis zuweilen bibliothekarische Fundstellenhinweise. Derartige Hinweise dürfen aber nicht in ein Literaturverzeichnis einer studentischen schriftlichen Arbeit aufgenommen werden.

**Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass die drei im Zuge der Vorbesprechung ausgegebenen Aufsätze zahlreiche Literaturhinweise enthalten.**

*Berger B.*, Kurze Geschichte Österreichs im 20. Jahrhundert, Wien <sup>2</sup>2008

*Brauner W.*, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien <sup>11</sup>2009 (Dieses Werk ist insbesondere in der Ausleihe im ersten Stock des Juridicum jedenfalls erhältlich)

*Ehrlich A.*, Heiden, Christen, Juden und Muslime. Eine Geschichte der Religionen in Österreich, Wien 2009

*Hanisch E.*, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 1890-1990), Wien 1994

*Kalb H. / Potz R. / Schinkele B.*, Religionsrecht, Wien 2003

*Karner S. / Mikoletzky L.* (Hrsg.), Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck 2008

*Klostermann F. / Kriegl H. / Mauer O. / Weinzierl E.* (Hrsg.), Kirche in Österreich 1918-1965, Bd. 1, Wien 1966; Bd. 2, Wien 1967

*Konrad H. / Maderthaler W.* (Hrsg.), ... der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik, Bd. 1 und 2, Wien 2008

*Leeb R. / Liebmann M. / Scheibelreiter G. / Tropper P.*, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Themenband), Wien 2003

*Liebmann M. / Paarhammer H. / Rinnerthaler A.* (Hrsg.), Staat und Kirche in der „Ostmark“ (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg N.F. 70), Frankfurt a.M. 1998

*Machacek R. / Pahr W. / Stadler G.* (Hrsg.), Grund- und Menschenrechte in Österreich – 70 Jahre Republik, Bd. 1, Grundlagen, Entwicklung und internationale Verbindungen, Wien 1991

*Mischler E. / Ulbrich J.* (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 4 Bde., Wien <sup>2</sup>1905 ff. (Dieses Werk finden Sie u.a. in der Zentrale der Bibliothek des Juridicum, Stiege 1, 2. Stock, an der linken Längswand in der Mitte)

*Paarhammer H. / Pototschnig F. / Rinnerthaler A.* (Hrsg.), 60 Jahre Österreichisches Konkordat, München 1994

*Rumpler H. / Urbanitsch P.* (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 8, 1. Teilband, Vereine, Parteien und Interessensverbände als Träger der politischen Partizipation, Wien 2006

*Steinbach G.*, Kanzler, Krisen, Katastrophen. Die Erste Republik, Wien 2006

Steininger R. / Gehler M. (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 1, Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1997

Tálos E. / Neugebauer W. (Hrsg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938, Wien <sup>5</sup>2005

Wandruszka A. / Urbanitsch P. (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 4, Die Konfessionen, Wien 1985 (Dieses Werk finden Sie u.a. in der Bibliothek des Juridicum, 3. Stock, Rechtsgeschichte 51.300)

(Fischer-) Weinzierl E., Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960

Wohnout H., Regierungsdiktatur oder autoritäres Ständeparlament. Gesetzgebung im autoritären Österreich (Studien zu Politik und Verwaltung 43), Wien 1993

Weinzierl E. / Skalnik K. (Hrsg.), Geschichte der Ersten Republik, Bd. 1 und 2, Graz 1983

### VII.3 Einige Bemerkungen zur Bibliotheksrecherche

- Wenn Sie sich Bücher ausleihen bzw. daraus kopieren wollen, werden Sie zumindest einen großen Teil in jenen Beständen der Universitätsbibliothek finden, die im Juridicum untergebracht sind.

Beachten Sie bitte, dass erst mit Beginn der Neunziger Jahre Erwerbungen elektronisch erfasst wurden (zu finden unter der Internetadresse <http://aleph.univie.ac.at/F?RN=567387543>).

Werke, die vor Beginn der Neunziger Jahre erworben worden sind, finden Sie in den „Zettelkatalogen“, Zentrale der Bibliothek des Juridicum, Stiege 1, 2. Stock, Vorraum.

- Unter der genannten Internetadresse finden Sie auch Bücher, die sich in anderen Untergliederungen der Universitätsbibliothek befinden. Von großem Interesse ist dabei die Hauptbibliothek.

- Es ist nicht ausgeschlossen, dass Sie einige Werke in der Nationalbibliothek ausheben müssen (bitte beachten Sie diesfalls die Internetadresse <http://www.onb.ac.at/kataloge/index.htm> ; wie sie sehen werden, gibt es – chronologisch nach dem Erwerbsdatum gegliedert – drei verschiedene Kataloge).

### VIII. Weitere Informationen

Vor allem für jene, die eine Diplomseminararbeit verfassen, eignet sich folgende Internetadresse:

[http://forschungsnewsletter.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/inst\\_rechtsphilo/dsamerkbl.pdf](http://forschungsnewsletter.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_rechtsphilo/dsamerkbl.pdf)

*Stand vom Dienstag, 8. Juni 2010*

*Bitte nehmen Sie die ausgedruckte Unterlage in die Lehrveranstaltung mit!*

Beachten Sie allerdings, dass der Abgabetermin anders geregelt ist (siehe oben Pkt. VI.3). Beachten Sie ferner ergänzend, dass Internetadressen immer gemeinsam mit dem Zugriffsdatum angeführt werden müssen (etwa in der Weise, dass sie nach der Internetadresse einen Abstand setzen und in rundem Klammersdruck das Datum angeben). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ich keine Verlagsangaben für nötig halte.